

Satzung des DVW Bayern e.V

Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

Die in dieser Satzung verwendeten Funktions- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "DVW- Bayern e.V - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement.", abgekürzt DVW-Bayern und hat seinen Sitz in München
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement in Wissenschaft Forschung und Praxis - auch in der fachlichen Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen und des Berufsnachwuchses - zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein fördert unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch besondere Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Herausgabe einer Vereinszeitschrift,
- die Durchführung von Fachveranstaltungen,
- die Unterhaltung einer Bücherei,
- die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Instituten sowie ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen, die mit der Geodäsie, der Geoinformation und dem Landmanagement in Beziehung stehen,
- die Mitgliedschaft im Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW) e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement - abgekürzt DVW-Bund mit Sitz in Marburg/Lahn,
- den Bezug der Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) durch die Mitglieder des DVW-Bayern.

§ 4 Organisation

- (1) Der DVW-Bayern gliedert sich in 6 Bezirksgruppen: Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben und Unterfranken. Über Einrichtung und Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen ihren Leiter und dessen Stellvertreter

für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der DVW-Bayern hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle auf den Gebieten der Geodäsie, der Geoinformation und des Landmanagements beruflich tätigen oder daran interessierten natürlichen Personen sein.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, soweit diese Organisationen eine Satzung haben, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Vereins und zur Satzung des DVW-Bund stehen

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf fachlichem Gebiet oder um den DVW-Bayern besondere Verdienste erworben haben.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitglieder des Vereins willigen in die Weitergabe ihrer beim DVW-Bayern gespeicherten personenbezogenen Daten an das Präsidium des DVW-Bund ein.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des DVW-Bayern schädigt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsrat
- d) die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Schriftleiter der Vereinszeitschrift auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandsrates auf Vorschlag des Vorstandes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des DVW-Bayern,
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages,

- h) die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- j) die Einrichtung und Auflösung von Bezirksgruppen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen oder in der Vereinszeitschrift des DVW-Bayern bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Bekanntmachung. Vorgesehene Satzungs- und Beitragsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können verspätete oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen; sie sind in einem vom Vorsitzenden genehmigten Auszug aus der Niederschrift den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam den DVW-Bayern gerichtlich und außergerichtlich. Bei Abstimmung üben diese Vertreter ihr Stimmrecht einheitlich aus; im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei soll die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers jeweils zwei Jahre nach der Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen. Die Amtszeiten beginnen mit dem der Wahl folgenden Geschäftsjahr.

(4) Der Vorstand wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle des DVW-Bayern unterstützt.

§ 9 Vorstandsrat

(1) Die Aufgaben des Vorstandsrates sind:

- a) die Beratung fachlicher Ziele und Programme,
- b) die Beratung bei personellen Angelegenheiten des Vereins,
- c) die Mitwirkung bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den zwei Schriftleitern der Vereinszeitschrift. In den Vorstandsrat können bis zu 12 weitere Personen als ordentliche Mitglieder für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Die Wahlperiode soll mit der Wahlperiode des Vorsitzenden übereinstimmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf vier Jahre gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, soweit sie davon nicht befreit sind.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen angemessenen Jahresbeitrag mindestens in der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bei begründeter Notlage Beitragsermäßigung oder Stundung zu gewähren.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung oder Ausschluss.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen war und eine Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmt
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des DVW-Bayern fällt die die Bücherei an das Bayerische Landesvermessungsamt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat; das übrige Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke an
- a) die geodätischen Lehrstühle der Technischen Universität München,
 - b) die Fachhochschule München zugunsten des Studienganges Vermessung und Geoinformatik,
 - c) die Fachhochschule Würzburg - Schweinfurt - Aschaffenburg zugunsten des Studienganges Vermessung und Geoinformatik.

Die Satzung ist gültig seit 1.1.2002, geändert zum 1.1.2004